

riacus, jetzt Faremoutiers, geschrieben 627 vom Notar Waldo,

H. Testament des Bischofs Hadoindus¹ von Le Mans, geschrieben 643 vom Diacon Cadulphus,

I. Testament eines Mannes², dessen Mutter Idda und dessen Frau Chramnethrudis hiess, saec. VII/VIII,

E. Testament der Erminethrudis³, geschrieben saec. VII/VIII von Eusebius,

W. Testament des Abtes Wideradus⁴, geschrieben 722 vom Notar Aldofredus,

Ab. Testament des Abbo⁵, geschrieben 739 vom Cleriker Hytbertus,

und den Formeln:

M. Formula Marculfi II, 17⁶,

V 1 und V 2. Formulae Visigothicae n. 21 und 22⁷,
geben Ar. und Be. das römische Muster am besten wieder. H. lehnt sich ganz offenbar an das des Vorgängers im Episcopat an. I. und E. sind zwar nicht direct von einander abhängig, aber nach ein und derselben Vorlage gearbeitet, die das letztere im Allgemeinen treuer bewahrt hat; diese war darum sehr merkwürdig, weil ihr Schreiber noch einmal direct auf die Rechtsquellen zurückgegangen ist. In W. ist bereits die Marculfformel benutzt. Bu. ist von Pardessus⁸ mit Unrecht verdächtigt worden. Der Text ist entschieden echt, und so darf ein anhängendes Siegel, welches recht gut später von unnützer Hand angebracht sein kann, nicht ins Gewicht fallen.

Anfang und Schluss der Testamente sind rein formelhaft, und auf diese Theile wird sich die Untersuchung zunächst zu erstrecken haben.

Vom Testator verlangt das Römische Recht die vollkommene Handlungsfähigkeit, und der Wahnsinnige kann kein Testament machen, 'quoniam mentem non habet, ut testari de ea re possit'⁹. Ein richtiges Testament muss also den Nachweis über den normalen geistigen Zustand des Erblassers enthalten, und dieser wird in den echten fränkischen Testamenten mit den Formeln:

'sana mente integroque consilio' Ar. W. M.,

'sana mente sanoque consilio' V 1. 2,

1) Pardessus, *Diplomata* II, p. 69. 2) Tardif, *Monuments historiques* p. 21. 3) Ebd. p. 32. 4) Pardessus l. l. II, p. 323. 5) Ebd. p. 370. 6) Ed. Zeumer p. 86. 7) Ed. Zeumer p. 585. 586. 8) II, 17, n. 1. 9) Ulpian. tit. XX, § 13. Vgl. Dig. XXVIII, tit. I, 2: 'In eo qui testatur eius temporis, quo testamentum facit, integritas mentis, non corporis sanitas exigenda est'.